Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Giurgiu (Rumänien), eingereicht am 6. März 2012 — SC Volksbank România SA/Comisariat Județean pentru Protecția Consumatorilor Giurgiu

(Rechtssache C-123/12)

(2012/C 151/33)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Giurgiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: SC Volksbank România SA

Rechtsmittelgegner: Comisariat Județean pentru Protecția Consumatorilor Giurgiu

Vorlagefragen

1. Kann Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG ([1]) des Rates dahin ausgelegt werden, dass die in dieser Vorschrift genannten Begriffe „Hauptgegenstand" und „Preis" die Elemente umfassen, die die Gegenleistung darstellen, auf die das Kreditinstitut aufgrund eines Kreditvertrags einen Anspruch hat, d. h. den effektiven Jahreszins bei einem Kreditvertrag, der insbesondere aus dem festen oder variablen Zins, Bankprovisionen und anderen in den Vertrag einbezogenen und darin definierten Kosten besteht?

2. Kann Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates dahin ausgelegt werden, dass es einem Staat, der diese Vorschrift in nationales Recht umgesetzt hat, gestattet ist, in Ausübung richterlicher Gewalt den missbräuchlichen Charakter von Vertragsklauseln im Hinblick auf den Hauptgegenstand des Vertrags und die Angemessenheit des Preises zu prüfen?

([1]) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Plodvdiv (Bulgarien), eingereicht am 7. März 2012 — AES-3C Maritza East 1 EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto" Plovdiv

(Rechtssache C-124/12)

(2012/C 151/34)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Plodvdiv

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: AES-3C Maritza East 1 EOOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto" Plovdiv

Vorlagefragen

1. Steht eine Regelung wie die nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzes, wonach einem Steuerpflichtigen kein Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer auf empfangene Beförderungsleistungen, Arbeitskleidung und Schutzausrüstung sowie auf getätigte Ausgaben für Dienstreisen zuzuerkennen ist, weil diese Gegenstände und Dienstleistungen natürlichen Personen, und zwar zu Gunsten des Steuerpflichtigen tätigen Arbeitnehmern, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, mit den Art. 168 Buchst. a und 176 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ([1]) im Einklang, wenn man folgende Umstände berücksichtigt:

   — Der Steuerpflichtige hat keine Arbeitsverträge mit den Arbeitnehmern abgeschlossen, sondern setzt sie aufgrund eines die „Bereitstellung von Personal" betreffenden Vertragsverhältnisses mit einem anderen Steuerpflichtigen ein, der Arbeitgeber der Beschäftigten ist;

   — die empfangenen Beförderungsleistungen werden für die Beförderung der Arbeitnehmer von einzelnen Sammelstellen in verschiedenen Orten zur Arbeitsstätte und zurück verwendet, und für die Arbeitnehmer gibt es keinen organisierten öffentlichen Transport zur und um die Arbeitsstätte;

   — Die Zurverfügungstellung von Arbeitskleidung und Schutzausrüstung wird vom Arbeitsgesetzbuch und vom Gesetz über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz verlangt;

   — in Bezug auf die Beförderungsleistungen, die Arbeitskleidung, die Schutzausrüstung und die Ausgaben für Dienstreisen wäre der Abzug der Mehrwertsteuer unumstritten, wenn diese Gegenstände und Dienstleistungen vom Arbeitgeber der Beschäftigten zur Verfügung gestellt und erbracht gewesen wären. Im vorliegenden Fall jedoch erfolgte der jeweilige Erwerb durch einen Steuerpflichtigen, der zwar nicht Arbeitgeber ist, aber aufgrund eines Vertrags über die Bereitstellung von Personal den Nutzen aus der Arbeit zieht und die mit ihr verbundenen Kosten trägt?

2. Ermächtigt Art. 176 der Richtlinie 2006/112 einen Mitgliedstaat, mit seinem Beitritt zur Europäischen Union eine beschränkende Bedingung für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug wie die nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzes, nämlich dass „die Gegenstände oder Dienstleistungen für unentgeltliche Umsätze … bestimmt sind", einzuführen, wenn das bis zum Tag des Beitritts in Kraft gewesene Gesetz eine solche Beschränkung nicht ausdrücklich vorgesehen hatte?